

Satzung des FV 08 Hockenheim



Version 1.0 – 01. 07. 2015

Satzung des FV 08 Hockenheim e.V.

§1

Name, Sitz, Eintragung

Der im Jahre 1908 zu Hockenheim gegründete Verein Fußballverein 08 Hockenheim e.V. hat seinen Sitz in Hockenheim.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwetzingen eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“.

Er ist Mitglied des BFV e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, den Ordnungen und den Entscheidungen des BFV handelt, sind dessen Satzung und Ordnung in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein, wie auch seine Einzelmitglieder, unterwerfen sich der Rechtsprechung des BFV und ermächtigen diesen, die Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen Satzung und Ordnung an den Süddeutschen Fußball Verband und DFB zu übertragen.

Der Verein ist auch Mitglied des Badischen Sportbundes und der Landesverbände. Satzungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes und der Fachverbände sind für den Verein und seine Mitglieder bindend, die sich damit den Entscheidungen des Sportbundes und der Fachverbände unterwerfen.

§2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, vor allem des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Aktiven Mitgliedern
- b) Passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)
- d) Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

Ehrenmitglied kann werden, wer 50 Jahre ununterbrochen dem Verein angehört oder sich um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere Verdienste erworben hat.

Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Passives Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen, sowie einen jeder Hinsicht guten Leumund besitzt. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muss in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Überführung zu den aktiven oder passiven Mitgliedern erfolgt jeweils auf der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

Für Jugendliche Mitglieder gilt zusätzlich eine separate Jugendordnung. Diese Jugendordnung wird von einer Jugend-Mitgliederversammlung beschlossen, die einen eigenen Jugendvorstand wählt.

§4

Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss ist endgültig. Die Entscheidung erfolgt mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Genossenschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft ebenfalls erwerben. In diesem Falle erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist dabei ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

§5

Austritt, Ausschluss, Vereinsstrafen, Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erlöschen.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied längere Zeit seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz mehrmaliger Aufforderung seiner Zahlung nicht nachkommt.
- b) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzung sowie wegen grob unsportliche Betragens
- c) Wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlung

Das Mitglied ist vorher schriftlich zu hören, sofern seine Anschrift bekannt ist.

Von der Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief Mitteilung zu machen. Er kann innerhalb von 1 Woche gegen die Entscheidung Einspruch nach §13 zu bestelltem Ehrenantrag des Vereins einlegen.

Dessen Entscheidung ist dem Mitglied ebenfalls durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstung und Gelder etc., die sich in seinem Besitz befinden, sind sofort zurückzugeben.

Außerdem können gegen Vereinsmitglieder disziplinarische Strafen verhängt werden, wenn die unter a) bis c) genannten Voraussetzungen vorliegen, ohne dass der Ausschluss aus dem Verein in Frage kommt.

Es gelten die gleichen Verfahrensvorschriften wie für den Ausschluss.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ehrenmitglieder, aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte im Verein. Sie haben Stimmrecht in allen Versammlungen und das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen.

Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nur mit Zustimmung des Vorstandes zu Versammlungen zugelassen. Jedem Mitglied wird gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und Beteiligung an den Versammlungen zur Pflicht gemacht. Außerdem wird von jedem aktiven Mitglied als selbstverständlich vorausgesetzt, dass es an den angesetzten Spielen und Wettkämpfen für den Verein oder an den festgesetzten Trainingsstunden regelmäßig teilnimmt und den Anordnungen der jeweils hierfür Verantwortlichen Folge leistet. Fühlt sich ein Mitglied aus irgendeinem Grunde benachteiligt, beleidigt oder zurückgesetzt, so ist es seine Pflicht, dies sofort dem Vorstand zu melden.

Es ist keinem aktiven Mitglied des Vereins gestattet, in derselben Sportart einem anderen Verein als aktives Mitglied anzugehören.

§7

Einkünfte und Ausgaben des Vereins

Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder;
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen;
- c) freiwilligen Spenden
- d) sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge wird vom Vorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben
- b) Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an den Vorstand, sonstige Mitarbeiter sowie Übungsleiter
- c) Aufwendungen im Sinne des § 2

§8

Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§ 10)

b) Mitgliederversammlung (§ 18)

§10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) Dem 1. Vorsitzenden
 - b) Dem 2. Vorsitzenden
 - c) Dem technischen Leiter
 - d) Dem sportliche Leiter
 - e) Dem Marketingleiter

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus 20 Beisitzern, deren Aufgaben und Kompetenzen die Geschäftsordnung des Vorstandes (Anlage zur Satzung) regelt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende alleine, außerdem jedes weitere Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden.

Gleiches gilt für die Zeichnungsberechtigung.

§ 11

Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit in der Mitgliederversammlung. Sämtliche Vorstandsmitglieder gem. § 10 werden auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat Neuwahlen der darauf folgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine

Amtsenthörung ist durch $\frac{2}{3}$ Mehrheitsbeschluss aller übrigen
Vorstandsmitglieder zulässig.

§ 12

Befugnisse des Vorstandes

Dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Vertretungsbefugnis kann übertragen und es kann Vollmacht erteilt werden.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlung des Vorstandes, er beruft den Vorstand, so oft die Lage der Geschäfte es erforderlich macht oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen, ein. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen soll schriftlich erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzungen ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufgaben und Kompetenzen der übrigen Vorstandsmitglieder werden durch die der Satzung als Anlage beigefügte Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 13

Ausschüsse

Der Vorstand und / oder die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse, z. B. Ehrenrat, einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Die Ausschüsse haben gegenüber dem Vorstand beratende Aufgaben

§ 14

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 16

Ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) und außerordentliche Mitgliederversammlung

In den ersten 6 Monaten eines jeden Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Termin der Versammlung muss zusammen mit der Tagesordnung 8 Kalendertage vorher durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder oder durch eine Anzeige in der Hockenheimer Tageszeitung bekannt gegeben werden. Anträge zur jährlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen 3 Tage vor der Versammlung in den Händen des Vorsitzenden sein.

Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:

- a) Jahresberichte
- b) Der Rechnungsbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- d) Neuwahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und ggf. weiterer Vorstandsmitglieder (§ 10)
- e) Anträge.

Ein Antrag auf Änderung der Satzung muss in der Tagesordnung enthalten sein.

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt die als abgelehnt. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlassung des Vorstandes erfolgt durch die Mehrheit der Stimmen der Versammlung. Sie ist von einem stimmberechtigten Mitglied zu beantragen. Nachdem der 1. Vorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser die weitere Versammlungsleitung. In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe 5 Tage vor dem Termin an die Mitglieder schriftlich erfolgt. Sämtliche Vorstandsmitglieder gemäß § 10 werden auf zwei Jahre gewählt.

§ 17

Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstahl auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund e.V. im Rahmen eines Versicherungsvertrages gewährleistet.

§ 18

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den

Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Gemeinde Hockenheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

§ 19

Verschmelzung mit anderen Vereinen

- a) Der Verein kann mit einem gleichartigen Verein unter Ausschluss der Liquidation in der Weise vereinigt (verschmolzen) werden, dass das Vermögen des einen Vereins (übertragender Verein) als Ganzes auf einen anderen Verein (übernehmender Verein) übertragen wird oder das Vermögen von zwei oder mehreren Vereinen in einen neuen Verein gebracht wird.

Im Fall eines solchen Vermögensüberganges im Ganzen fällt das Vermögen des Vereins dem übernehmenden Verein oder einem neuen Verein zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

- b) Die Verschmelzung des Vereins kann erfolgen, wenn $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen.
- c) Für die Verschmelzung ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.
- d) Die Verschmelzung ist dem zuständigen Vereinsregister zu Eintragung anzumelden.
- e) Der Vorstand des übernehmenden Vereins oder eines neuen Vereins hat jedem Mitglied binnen 3 Monaten den Tatbestand der Verschmelzung und den neuen Vereinsnamen mitzuteilen. Ein Sonderkündigungsrecht der Mitglieder entsteht durch die Verschmelzung nicht.

§ 20

Schlussbestimmungen

Die Satzung bedarf der Genehmigung durch den BFV e. V., den Badischen Sportbund e. V., durch das zuständige Registergericht und das zuständige Finanzamt.

Hockenheim, den 08.05.2003

Geändert November 2016